



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein SPD**  
vom 27.02.2018

### Umsetzung von europäischen Richtlinien und Verordnungen in Landesrecht

Gemäß Art. 288 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind erlassene Richtlinien innerhalb einer gesetzten Frist in nationales Recht umzusetzen. Dabei bedarf es regelmäßig auch Anpassungen im Landesrecht. Erfolgen die Umsetzungen von europäischen Richtlinien nicht in der gesetzten Frist, kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Dieses führt in der Regel bei Nichtumsetzung europäischer Normen zu Geldbußen gegenüber dem Nationalstaat. Im Gegensatz zu europäischen Richtlinien sind Verordnungen unmittelbar in den Mitgliedstaaten rechtswirksam. In manchen Fällen führen die europäischen Verordnungen aber auch zu einem Anpassungsbedarf regulativer Normen auf Bundes- und/oder Landesebene. Derzeit befindet sich der Entwurf für das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Verbändeanhörung, wobei die Frist für die Rückantworten sehr kurz gefasst ist, da die Umsetzung bereits im Mai 2017 erfolgen sollte.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wurden in dieser Legislaturperiode bereits Fristen für die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union durch den Freistaat Bayern überschritten?  
b) Wenn ja, welche waren das?  
c) Wenn ja, wie groß waren die zeitlichen Überschreitungen (bitte aufgelistet nach Richtlinien)?
2. a) Wieso wurden die Richtlinien nicht in der entsprechenden Zeit umgesetzt (bitte aufgelistet nach Richtlinien)?  
b) Welche Folgen hatten die zeitlichen Überschreitungen (bitte aufgelistet nach Richtlinien)?
3. a) Gibt es europäische Richtlinien die noch in dieser Legislaturperiode durch den Freistaat Bayern in Landesrecht umgesetzt werden müssen?  
b) Wenn ja, welche sind das?
4. a) Liegt bei den noch umzusetzenden Richtlinien bereits eine Verzögerung vor?  
b) Wenn ja, wie groß ist diese Verzögerung (bitte aufgelistet nach Richtlinien)?
5. a) Gibt es in dieser Legislaturperiode noch Änderungsbedarf der Landesgesetzgebung aufgrund europäischer Verordnungen?  
b) Wenn ja, welche sind das?

- c) Wenn ja, seit wann besteht der Änderungsbedarf (bitte aufgelistet nach Verordnungen)?
6. Wie lange braucht der Freistaat Bayern in der Regel, um notwendige Anpassungen aufgrund europäischer Rechtsverordnungen zu veranlassen?
7. Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um in Zukunft die Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union rechtzeitig umzusetzen bzw. die notwendigen Änderungen zu veranlassen?

## Antwort

der Staatskanzlei in Abstimmung mit allen Ressorts  
vom 17.04.2018

1. a) Wurden in dieser Legislaturperiode bereits Fristen für die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union durch den Freistaat Bayern überschritten?  
b) Wenn ja, welche waren das?  
c) Wenn ja, wie groß waren die zeitlichen Überschreitungen (bitte aufgelistet nach Richtlinien)?
2. a) Wieso wurden die Richtlinien nicht in der entsprechenden Zeit umgesetzt (bitte aufgelistet nach Richtlinien)?  
b) Welche Folgen hatten die zeitlichen Überschreitungen (bitte aufgelistet nach Richtlinien)?
3. a) Gibt es europäische Richtlinien die noch in dieser Legislaturperiode durch den Freistaat Bayern in Landesrecht umgesetzt werden müssen?  
b) Wenn ja, welche sind das?  
c) Wenn ja, seit wann besteht der Änderungsbedarf (bitte aufgelistet nach Verordnungen)?
6. Wie lange braucht der Freistaat Bayern in der Regel, um notwendige Anpassungen aufgrund europäischer Rechtsverordnungen zu veranlassen?
7. Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um in Zukunft die Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union rechtzeitig umzusetzen bzw. die notwendigen Änderungen zu veranlassen?

Die einzelnen Teilaspekte der Fragestellung sind in der Anlage tabellarisch beantwortet.

\*Berichtigung wegen Schreibfehler oder ähnlicher offenbarer Unrichtigkeiten.

Die Umsetzung von EU-Richtlinien in Landesrecht hängt bisweilen davon ab, welche Regelungen der Bundesgesetzgeber in seinem Kompetenzbereich erlässt. Bund und Länder pflegen deshalb in diesen Fällen einen Informationsaustausch, der auch der Fristkontrolle dient. In seltenen Fällen kann länderseits nur eine einheitliche Umsetzung Sinn machen, die dann in den Fachministerkonferenzen vorbesprochen wird. Die in der Anlage aufgeführten wenigen Fristüberschreitungen gehen überwiegend auf diese Faktoren zurück. Die Folgen einer verspäteten Umsetzung sind weniger relevant, wenn eine Richtlinie bis zum Erlass nationaler Vorschriften unmittelbar anwendbar sein kann. Jedenfalls strebt die Staatsregierung in der Regel auch eine konsequente 1 : 1-Umsetzung an.

Die Umsetzung von EU-Richtlinien in Landesrecht erfolgt in dieser Legislaturperiode somit in einem angemessenen zeitlichen Rahmen, womit sich auch die Frage nach Maßnahmen erübrigt. Gleiches gilt für landesrechtliche Anpas-

sungen infolge von EU-Verordnungen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Umsetzung trägt jeweils das federführende Ressort.

Was die Dauer der Anpassungen des Landesrechts aufgrund von EU-Verordnungen betrifft, gibt es keinen Regelfall. Die Sachlage ist insoweit sehr unterschiedlich. Der Zeitbedarf hängt z. B. davon ab, welcher Aufwand dem Landesgesetzgeber durch den Rechtsakt der EU bereitet wird, wie die Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern im Einzelfall verteilt sind und bisweilen auch, wie lange der Bundesgesetzgeber für die notwendigen Rechtsänderungen benötigt. So zieht die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) umfangreiche Änderungen im Landesrecht nach sich, während in anderen Fällen im Landesrecht lediglich Zuständigkeiten für die Ausführungen von europäischem oder Bundesrecht zu bestimmen sind.

**Tabelle 1: Richtlinien, die in dieser Legislaturperiode nicht fristgerecht in Landesrecht umgesetzt wurden (Fragen 1 und 2)**

<b>Bezeichnung der Richtlinie</b>	<b>Umsetzungsfrist</b>	<b>Bemerkung</b>
2013/55/EU Berufsanerkennungsrichtlinie	18.01.2016	Zentral für die Umsetzung der Richtlinie ist das fristgerecht zum 1.1.2016 in Kraft getretene BayBQFG. Es waren jedoch Folgeanpassungen in weiteren Gesetzen notwendig. Insbesondere hat Bayern nach Abstimmung einer einheitlichen Regelung in der Wirtschaftsministerkonferenz am 12.07.2016 als eines der ersten Länder sein Ingenieurgesetz an die Richtlinie angepasst.

**Tabelle 2: Richtlinien, die noch in dieser Legislaturperiode in Landesrechts umgesetzt werden müssen (Fragen 3 und 4)**

Bezeichnung der Richtlinie	Umsetzungsfrist	Bemerkung
2016/2102/EU    Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (web-accessibility)	23.09.2018	
2012/18/EU    Seveso-III-Richtlinie	31.05.2015	Die Umsetzung durch den Bund (09.01.2017) wurde abgewartet; Die Umsetzung in Landesrecht erfolgt nunmehr sukzessive und ist in den wichtigsten Teilen bereits abgeschlossen (u.a. BayStrWG und BayBO zum 01.08.2017, die Änderung des BayImSchG ist dem Landtag bereits zugeleitet)
2014/52/EU    Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten	16.05.2017	Es war zweckdienlich, zunächst die Verabschiedung der bundesrechtlichen Regelung abzuwarten. So trat das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erst am 20. Juli 2017 in Kraft.
2016/680/EU    Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten	06.05.2018	Gleichlauf zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, die ab 25.05.2018 gilt, und zum BayDSG, das ebenfalls am 25.05.2018 in Kraft treten soll.

**Tabelle 3: Anstehende Änderung im Landesrecht aufgrund EU-Verordnungen (Frage 5)**

Bezeichnung der Verordnung		Änderungsbedarf / Bemerkung
2016/679	EU-Datenschutzverordnung (DSGVO)	In Kraft seit 25.05.2016, anwendbar ab 25.05.2018
305/2011	Bauprodukteverordnung	Aktueller Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und weiterer Rechtsvorschriften soll das geltende Recht an die in Abstimmung mit der Europäischen Kommission gezogenen Schlussfolgerungen aus den im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 anpassen
2016/424	Seilbahnverordnung	Änderungsbedarf ab 21.04.2018